



MandantenBrief

Wissenswertes und Aktuelles für Ärzte und Zahnärzte

Ausgabe **2** 2015

www.ssr-recht.de

Zahnbehandlung

Aufklärung des Patienten muss genau dokumentiert werden

Zahnärzte sind im Rahmen der Behandlung gem. § 630e BGB verpflichtet, den Patienten dezidiert auf alle maßgeblichen Umstände sowie umfassend auf die Folgen hinzuweisen, die entstehen können, wenn eine bestimmte Behandlung ausbleibt. Hierunter fällt insbesondere auch die Aufklärung über die **Notwendigkeit und Dringlichkeit** einer Therapie. Die Aufklärung muss gemäß § 630f BGB **dokumentiert** werden.

Nur sofern diese Anforderungen erfüllt sind, kann der behandelnde Arzt ohne Konsequenzen von einer konkreten Behandlung absehen, wenn der Patient die Behandlung verweigert. Aus der Dokumentation muss sich klar ergeben, wie und in welchem Umfang die Aufklärung erfolgte und ob sich der Patient ein ausreichendes Bild davon machen konnte, was die Konsequenzen seiner Entscheidung, von einer Behandlung abzusehen, waren. Die **Beweislast** hierfür trägt gem. § 630h Abs. 2 S.1 BGB **der Arzt**. Bei fehlender oder ungenügender Dokumentation der Aufklärung des Patienten wird das Fehlen der Aufklärung vermutet.

Der Arzt ist deshalb grundsätzlich zur Zahlung von **Schadenersatz** verpflichtet, wenn der schmerzende Zahn des Patienten wegen der unterbliebenen sofortigen Behandlung später nicht erhalten werden konnte.

Landgericht Mönchengladbach, Urteil vom 07.01.2015 – 4 S 74/14

Erbrecht

Praxisnachfolge frühzeitig planen und Erbfolge regeln

Viele Unternehmer, so auch Inhaber von Arzt- und Zahnarztpraxen, wünschen sich nach dem Ende der eigenen Tätigkeit eine solide Fortführung ihrer Praxis, die zur **Absicherung der eigenen Familie** beiträgt. Bei der Nachfolgeplanung, die schon frühzeitig beginnen muss, sind die erbrechtlichen Konsequenzen bei der Vererbung des Betriebs und die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen, die mit Berufsausübungspartnern geschlossen werden, in Einklang zu bringen.

Zu einer fundierten Nachfolgeplanung gehört, die verschiedenen Nachfolgeziele – Realisierung der gewünschten Vermögensverteilung nach dem Tod, die Versorgung der Familie und die Gewähr für die handlungsfähige Fortführung der Praxis auf der einen Seite, **Vermeidung von Pflichtteils-, Abfindungs- und Ausgleichsansprüchen** sowie Vermeidung oder Reduzierung von Steuerbelastungen (Erbchaftsteuer, Ertragsteuer) auf der anderen Seite – sorgfältig untereinander abzuwägen und passgenaue Umsetzungsstrategien zu entwickeln. Nur durch vorausschauende und rechtlich abgesicherte Vertragsregelungen einerseits sowie hierauf abgestimmte testamentarische Verfügungen andererseits lässt sich Streit unter den Erben, Familienangehörigen und Gemeinschaftspartnern effektiv vermeiden.

Je nach Gesellschaftsform, in der die Praxis geführt wird (z. B. GbR, Partnerschaftsgesellschaft), sieht das Ge-

setz unterschiedliche Rechtsfolgen im Todesfall vor. Die meist für den Einzelnen überraschenden gesetzlichen Regelungen entsprechen oft nicht dem eigenen Willen und den eigenen Vorstellungen. Sie müssen daher rechtswirksam durch schriftliche Regelungen modifiziert werden. Sind **minderjährige Kinder** vorhanden, muss Vorsorge getroffen werden, falls diese beim Tod eines Elternteils in eine Beteiligtenstellung am elterlichen Betrieb gelangen würden, damit der Betrieb handlungsfähig bleibt. Zur **erbschaftsteuerlichen Optimierung** des Vermögensübergangs stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, die rechtzeitig in Erwägung gezogen und umgesetzt werden müssen.

Sollen zum Beispiel Berufsausübungspartner den Anteil des scheidenden Arztes nach dessen Tod erhalten, ist zu bedenken, dass dieser Erwerb der Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegen kann. Nicht selten bestehen zu den Mitgesellschaftern keine verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer sind daher gering. Die von den fortführenden Mitgesellschaftern zu tragenden Steuerlasten können die Fortführung des Praxisbetriebs ernsthaft gefährden. Hier bietet sich beispielsweise an, **Abfindungsbeschränkungen** für die Erben zu überdenken.

Bei der Vererbung von Arztpraxen gilt es im Erbfall überdies Besonderheiten zu beachten, wenn wegen Überversorgung in bestimmten Gebieten eine **Zulassungssperre** durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen verhängt wurde. Endet die Kassen-

arztzulassung durch Tod des Arztes, so wird auf Antrag der Erben die Kassenärztliche Vereinigung (KV) darüber entscheiden, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt wird, in dem die KV den Vertragsarztsitz ausschreibt und unter den Bewerbern über die Zulassung entscheidet (§ 103 Abs. 3a, 4 SGB V). Eine Pflicht zur Durchführung des **Nachbesetzungsverfahrens** besteht nur, wenn die Praxis von einem Ehegatten, Lebenspartner oder Kind des Verstorbenen bzw. von einem in der Praxis angestellten Arzt oder einem Gemeinschaftspartner weitergeführt werden soll. Auch hierauf sollten testamentarische Regelungen Rücksicht nehmen, damit die getroffene Erbregelung nicht ins Leere geht. So wäre z. B. für die Konsequenzen vorzusorgen, wenn die als Erbe eingesetzte Person nicht von der KV als Nachfolger eines zulassungsbeschränkten Vertragsarztsitzes ausgewählt werden sollte und wie es sich auswirkt, dass die KV den Erben sodann eine **Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis** zu zahlen hat.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die soeben beschriebenen Einschränkungen bei der Vererbung von Vertragsarztpraxen **nicht für Zahnärzte** gelten, da für diese keine derartigen Zulassungsbeschränkungen ergehen können (§ 103 Abs. 8 SGB V).



© Tim Reckmann / pixelio.de

Notfalldienst

Kein doppelter Notfalldienst bei mehreren Praxen

Eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis, die ihre Versorgungsaufträge an mehreren Orten (Hauptpraxis mit Zweigpraxen) wahrnimmt, darf insgesamt nur im Umfang der Summe ihrer Versorgungsaufträge zum zahnärztlichen Notfalldienst herangezogen werden.

Eine Vervielfachung der Heranziehung zum Notfalldienst bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Praxen kommt nicht in Betracht. Vielmehr besteht auch bei Ärzten mit Zweigniederlassungen nur *ein* einheitlich aus der Zulassung folgender Versorgungsauftrag. Ärzte, die über *eine* Zulassung verfügen, können somit nicht in doppeltem Umfang zur Leistung von Notdiensten verpflichtet werden.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.11.2014 – L 5 KA 3306/12

Steuerrecht

Bleaching als Krankenbehandlung ist umsatzsteuerfrei

Zahnaufhellungen, sog. Bleaching, die von einem Zahnarzt durchgeführt werden, um einen aufgrund einer Krankheit und einer Behandlung nachgedunkelten Zahn aufzuhellen, sind gem. § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei. In diesen Fällen handelt es sich um keine Schönheitsbehandlung, für die ansonsten Umsatzsteuer anfallen würde.

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 09.10.2014 – 4 K 179/10 (nicht rechtskräftig)

Privatarztverträge

Kein Honorar bei Behandlungsverträgen mit Minderjährigen

Bei der ärztlichen Behandlung von Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat der Arzt keinen Anspruch auf Zahlung eines Privathonorars, wenn nicht die **gesetzlichen Vertreter** den Behandlungsvertrag **genehmigt** haben. Hintergrund ist der Minderjährigenschutz, der im deutschen Recht so stark ausgeprägt ist, dass selbst dann kein Anspruch auf das Privathonorar aus dem unwirksamen Vertrag besteht, wenn der Patient eine mehrere Sitzungen umfassende Behandlung nach Erlangung der Volljährigkeit fortsetzt. Hierzu hat das Landgericht Wiesbaden entschieden, dass darin keine schlüssige Zustimmung des einst ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Behandlungsvertrags durch den jetzt Volljährigen zu sehen sei, wenn dieser die nachträgliche Genehmigungsbedürftigkeit des zunächst unwirksamen Behandlungsvertrags weder gekannt noch mit einer solchen gerechnet habe.

Verträge über Privathonorare müssen bei Behandlung Minderjähriger immer mit den gesetzlichen Vertretern abgestimmt werden. Ist dies unterblieben und wird der einst Minderjährige während laufender Behandlung volljährig, bleibt zur Sicherstellung der Honorierung vergangener und zukünftiger Behandlungen nichts anderes übrig, als den Volljährigen um Genehmigung der vergangenen Behandlungen zu bitten und für die zukünftigen Behandlungen ggf. einen **neuen Behandlungsvertrag** zu schließen.

Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 05.09.2013 – 9 S 14/13

Der MandantenBrief ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen hierfür jederzeit zur Verfügung.